



Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Behörden

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Pastetten und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)	226
---	-----

Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Behörden

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Pastetten und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)

Änderung und gleichzeitiger Neuerlass der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Pastetten und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung).

Der Schulverband Pastetten hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 11.06.2026 seine Verbandssatzung geändert und gleichzeitig neu erlassen.

Die gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Schulverband angezeigte Änderung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Pastetten und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Grundschule Pastetten (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, Art. 23, 32 Abs. 1, Art. 33 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Pastetten
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Pastetten.
- (3) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Buch a.Buchrain und Pastetten.

§ 2 Verbandsausschuss

Ein Verbandsausschuss wird nicht gebildet.

§ 3 Vorberatender Ausschuss

Ein beratender Ausschuss wird nicht gebildet.

§ 4 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Pastetten geführt.

§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit
 - ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung in Höhe von **25,- Euro**.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
 - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz – für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 25,- Euro;
- (5) Die Entschädigungsleistungen werden nur auf Antrag gewährt.
- (6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3

letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 6 Finanzbedarf

Der Finanzbedarf wird gemäß Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes von den Mitgliedsgemeinden aufgebraucht.

§ 7 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom 05.06.2020 außer Kraft.

Pastetten, 15.06.2026

gez.
Geisberger
Schulverbandsvorsitzender